

Endgültiger
Entwurf

267556

Regierungspräsidium Chemnitz
Ref. 64

märz 12/We

Gegen Empfangsbestätigung

Fa.
Sächsisches Metallwerk
Freiberg GmbH
Zuger Straße 9

09599 Freiberg

22.05.96

25.04.1996

1644

Herr Schultz

64-8823.12-7715-19

Verfügung:

~~T. Fel~~
~~3.) z.d.A.~~ z.K.
03.07.96

52 02.07.96

52
05.01.96

- Betr.:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Hier:** Antrag auf wesentliche Änderung der Betriebseinheiten Zentral-
schmelzerei und Strangguß der Firma Sächsisches Metallwerk Freiberg
GmbH auf deren Werksgelände, Zuger Straße 9 in 09599 Freiberg,
Flurstück 2887, Gemarkung Freiberg
- Bezug:** Antrag der Firma Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH
vom 20.10.1995
- Anlagen:** 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung

A. Entscheidung

1. Die Firma Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH, Zuger Straße 9 in 09599 Freiberg, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Engel, erhält auf ihren Antrag vom 20.10.1995 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.8 Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Gießereischmelzanlage für Nichteisenmetalle (NE) mit einer Gesamtschmelzkapazität von ca. 3000 t Strang- und Formguß auf dem Flurstück 2887 der Gemarkung Freiberg.

2. Die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Konzentration des Schmelzbetriebes für Strang- und Formguß in der Betriebseinheit Zentralschmelzerei.

Dazu werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Umsetzung eines Kipp-Schmelzofens
- Verschrottung von 4 Kipp-Schmelzöfen
- Installation einer modernen Entstaubungsanlage für die Zentralschmelzerei
- Umsetzung einer 2-Walzen-Richt- und Poliermaschine
- Nutzung der Wärme des Abgasstromes für die Raumheizung.

3. Die Baugenehmigung für die unter Pkt. 2 genannten Veränderungen ist in diesem Bescheid mit eingeschlossen. for
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Freiberg sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz jeweils 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu ändern und zu betreiben.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] DM sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] DM erhoben. /

B. Antragsunterlagen

1. Antragsformular - Allgemeine Angaben	5 Seiten
2. Formular - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Seite
3. Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
4. Kurzbeschreibung	2 Seiten
5. Projektübersicht, Fließschema, Übersicht-Stranggußanlage, Entstaubungsanlage, Flurkarte, Werksplan	6 Seiten
6. Formular - Betriebseinheiten	1 Seite
7. Formular - Apparatelite	2 Seiten
8. Formular - Art und Jahresmenge der Eingänge/Ausgänge/ Zwischenprodukte/sonstiger Reststoffe	10 Seiten
9. Formular - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	1 Seite
10. Formular - Stoff-Identifikation	1 Seite
11. Formular - Physikalische Stoffdaten	2 Seiten
12. Formular - Sicherheitstechnische Stoffdaten/Toxikologische Stoffdaten, Gefahrstoff-Verordnung	3 Seiten
13. Formular - Emissionsquellen und Emissionen/Abgas- reinigungseinrichtungen	4 Seiten
14. Formular - Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen	3 Seiten
15. Formular - Annahmeerklärung	2 Seiten
16. Annahmeerklärung der Entsorgungsgesellschaft Freiberg mbH	1 Seite
17. Formular - Rechtfertigung für verbleibende Reststoffe	1 Seite
18. Formular - Abwasserdaten	7 Seiten
19. Formular - Abfallart und Abfallentsorgung	1 Seite
20. Formular - Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	1 Seite

21. Formular - Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	1 Seite
22. Formular - Arbeitsstättenverordnung	4 Seiten
23. Gefahrstoffverordnung/Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	3 Seiten
24. Formular - Brandschutz	4 Seiten
25. Standsicherheitsnachweis zum Wärmetauscher/Schlauchfilter	8 Seiten
26. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seite
27. Technische Beschreibung für die Entstaubungsanlage - Anlage 1	8 Seiten
28. Schallschutztechnische Untersuchung und Immissionsprognose - Anlage 2	15 Seiten
29. Annahmeerklärung der Fa. Nickelhütte Aue GmbH - Anlage 3	1 Seite
30. Bescheid zur Abfallentsorgung des Landratsamtes Freiberg - Anlage 4	2 Seiten
31. Annahmeerklärung der Fa. Feinhütte Halsbrücke GmbH	1 Seite
32. Nachlieferung vom 23.01.1996	3 Seiten
33. Firmenprospekt	

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

I. Luftschadstoffe

1.1 Anlagenteile und Einrichtungen, die geeignet sind, Emissionen zu verursachen, sind an Absaugeinrichtungen anzuschließen. Das betrifft insbesondere:

- den Drehofen
- zwei Tiegel-Kipp-Schmelzöfen (je 500 kg)
- ein Kipp-Schmelzofen (350 kg)
- 6 Zieh-Tiegel-Schmelzöfen (je 120 kg)
- die Abschlackstelle.

Die Ableitung der gereinigten Abgase hat über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 18 m über Flur zu erfolgen.

- 1.2 Die im Abgas nach der Filteranlage (Reingas) enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen eine Massenkonzentration von

10 mg/m³

nicht überschreiten.

- 1.3 Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe, insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten:

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

bei einem Massenstrom von 25 g/h oder mehr im Rohgas

5 mg/m³

- 1.4 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen, angegeben als Gesamtkohlenstoff,

50 mg/m³

nicht überschreiten.

- 1.5 Durch Wartungspersonal des Betreibers, der Lieferfirma oder einer Fremdfirma ist eine regelmäßige Wartung der Abgasreinigungsanlage (lt. Anlagendokumentation) durchzuführen.

Die regelmäßige Wartung der Reinigungsanlage, der Wechsel von Filterschläuchen sowie Störungen im Betriebsablauf sind mit Terminen in einem Betriebshandbuch zu dokumentieren, welches der Überwachungsbehörde, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- 1.6 Ein Ausfall der Entstaubungsanlage ist durch ein optisches und/oder akustisches Signal anzuzeigen, angeschlossene Aggregate, Anlagen bzw. Apparate sind technologisch schnellstmöglich abzufahren.

- 1.7 Stäube aus der Filteranlage sind in geschlossene Behälter abzuziehen.

2. Messung/Überwachung der Luftschadstoffe

- 2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem und spätestens sechsmonatigem Betrieb und darauffolgend alle 3 Jahre, ist durch eine nach § 26 BImSchG durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung im Freistaat Sachsen bekanntgegebene Stelle zu überprüfen, ob die in den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4 geforderten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 2.2 Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen oder zu verdünnen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 2.3 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Meßplanung (Pkt. 3.2.2.2), zur Auswahl der Meßverfahren (Pkt. 3.2.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Meßergebnisse (Pkt. 3.2.2.4) durchzuführen. Erforderlich sind mindestens 3 Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
Die Ermittlung des Gesamtkohlenstoff-Gehaltes sollte grundsätzlich mittels FID gemäß VDI 3481 Bl. 1 erfolgen.
Die Meßplanung und der Meßtermin sind dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz mindestens 14 Tage im vorab bekanntzugeben.
- Die Ergebnisse der Messungen sind dem Staatlichen Umweltfachamt in Form eines Meßberichtes vorzulegen. Der Meßbericht muß Angaben über die Meßplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, das angewandte Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Zentralschmelzanlage ist durch eine unabhängige Meßstelle eine Filterstaubanalyse bezüglich der im Anhang der 17. BImSchV aufgeführten Dioxin- und Furanverbindungen vornehmen zu lassen.
Entsprechend der Analyseergebnisse behält sich die Genehmigungsbehörde ausdrücklich vor, in Abstimmung mit der Anlagenbetreiberin weitere Gutachten zu fordern oder Maßnahmen anzuordnen, die schädliche Einwirkungen, Gefahren oder Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Dioxin- und Furanemissionen ausschließen bzw. minimieren.
- 2.5 Es sind Meßplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgerichtet sind, daß eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

3. Schallschutz

- 3.1 Der von der Gesamtanlage verursachte Beurteilungspegel an Geräuschen muß an den nächstgelegenen bzw. ungünstigsten gelegenen Immissionsorten, d.h. an den Wohnhäusern - Nachweisorte I, II, III des Schallgutachtens vom 02.08.1995 - die Immissionsrichtwerte

Tag	60 dB(A)
Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A)

um mindestens 3 dB unterschreiten.

Der Beurteilungspegel umfaßt alle von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich des Fahrverkehrs sowie der Be- und Entladetätigkeit auf dem Betriebsgelände.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Werte von

90 dB(A) tagsüber und
65 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr)

nicht überschreiten.

- 3.2 An der zu errichtenden Entstaubungsanlage für die Zentralschmelzanlage ist eine Schallisolierung der Ventilatorengehäuse samt außenliegende Kanalstrecken in dem Umfang durchzuführen, daß der Schalleistungspegel der gesamten Entstaubungsanlage einen Wert von $L_w = 107$ dB(A) nicht überschreitet.
- 3.3 Die Membranventile sind mit Schalldämpfern auszurüsten, so daß deren partieller Schalleistungspegel L_w den Wert von $L_w = 76$ dB(A) nicht überschreitet.
- 3.4 In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind die zur Wohnbebauung (straßenseitig) angeordneten Tore und Fenster der Gießereigebäude geschlossen zu halten.
Die Verkehrs- und Lagerflächen des Betriebsgeländes sind mit einem glatten, möglichst schalldämmenden Oberflächenbelag zu versehen.
Von 19.00 - 06.00 Uhr ist der Gabelstaplerverkehr auf die bahnseitig gelegene Betriebsfläche zu verlegen.
- 3.5 Die Seitenlängswand der straßenseitigen Fassade des Strangguß-Gehäudes ist akustisch dicht zu schließen.
- 3.6 Des weiteren sind dem Stand der Technik entsprechende Lärmbekämpfungstechniken und -methoden bei der wesentlichen Änderung der Anlage zu berücksichtigen.
- 3.7 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind bei voller Betriebskapazität durch Messungen die Unterschreitung der unter Punkt 3.1 genannten Lärmimmissionsrichtwerte an den Immissionsorten - NWO I bis NWO III - durch eine nach § 26 BImSchG durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung im Freistaat Sachsen bekanntgegebene Stelle, die nicht in diesem Verfahren beteiligt bzw. beratend tätig gewesen ist, durchführen zu lassen.
Die Forderungen und Meßvorschriften der TA Lärm und VDI 2058 Bl. 1 sind dabei zu beachten.
Die Messungen sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz durchzuführen.

II. Baurecht/Brandschutz

1. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Freiberg ist ein Feuerwehrplan zu erarbeiten bzw. ein vorhandener ggf. zu ergänzen.
2. Dem Landratsamt Freiberg ist die Sicherstellung einer Löschwassermenge von 1600 l/min über mindestens 2 Stunden nachzuweisen.

3. Unterflurhydranten im Verkehrsbereich sind als solche zu kennzeichnen.
4. Auf den Stellflächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Gegenständen verboten. Zur baulichen Anlage ist eine ständig freizuhaltende, 3 m breite Feuerwehrezufahrt zu gewährleisten.
5. Rettungswege sind ausreichend mit Rettungszeichen nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
6. Die Ausrüstung mit Feuerlöschern hat mit zugelassenen Geräten, die für die Brandklassen A-B-C-D geeignet sind und einen Inhalt von 12 kg aufweisen, an gut sichtbaren Stellen zu erfolgen.
7. Auf der Grundlage der DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erarbeiten.

III. Gewerberecht/Arbeitsschutz

1. Nach Inbetriebnahme der Anlage, mit der Aufnahme des Dauerbetriebes, ist durch eine anerkannte Meßstelle eine chemische Schadstoffmessung (Gießgase, Feinstaub) nach TRGS 402 - Ermittlung und Bewertung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz an den Schmelzarbeitsplätzen ausführen zu lassen, um festzustellen, ob die MAK-Werte eingehalten werden. (§§ 16, 19 Gefahrstoffverordnung)
2. Für die Anlage ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erarbeiten und an geeigneter Stelle auszuhängen.
Es müssen geregelt sein:
 - Verantwortlichkeiten
 - Alarmierung
 - Räumungsablauf/Pläne
 - Hinweise zur Rettung
 - Hinweise zu bestimmten Gefahrenquellen
 - Brandschutzpläne
 - Verhalten im Brandfall

Entsprechende Sicherheitsbeschilderungen (Rettungswege, Gefahrenquellen, Verbotsschilder) sind anzubringen. (§ 55 Arbeitsstättenverordnung)

3. Je nach Brandgefährlichkeit müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen entsprechend § 13 ArbStättV sowie nach ASR 13/1.2 vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 13/1.2 - Feuerlöscheinrichtungen zugrunde zu legen.
4. Nach Inbetriebnahme der Schmelzanlage ist mit der Aufnahme des Dauerbetriebes durch eine geeignete Meßstelle zu prüfen, ob an den Arbeitsplätzen der Beurteilungspegel von 85 dB(A) eingehalten wird. Bei Überschreitung des Beurteilungspegels sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Tragen von Gehörschutzmitteln). (§ 15 Arbeitsstättenverordnung)

5. Die Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten und zu dimensionieren, daß an den Arbeitsplätzen die Sehauaufgaben erfüllt werden können. Die Nennbeleuchtungsstärke für Gießereiarbeitsplätze beträgt 200 Lux. Die Allgemeinbeleuchtung muß mindestens 15 Lux betragen. (§ 7 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. ASR 7/3)
6. Für die Tätigkeiten im Bereich Schmelzerei sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Das gilt insbesondere für Tätigkeiten im Gefahrenbereich, im Umgang mit Gefahrstoffen, bei Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, für Erste Hilfe, Verhalten im Havariefall und für das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Hitzeschutzkleidung). (§ 120a Abs. 4 Gewerbeordnung i.V.m. ZH 1/172 Sicherheit durch Betriebsanweisungen)
7. Im Schmelzbereich ist auf die Gefahren und Verbote durch Sicherheitskennzeichen hinzuweisen. Das sind z.B.:
 - Tragen von Augen- und Gesichtsschutz
 - Tragen von Gehörschutz, Schutzhelm
 - Fluchtwege, Rettungswege, Erste Hilfe
 - Gefahrenstellen.

(VBG 125 - Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz i.V.m. ZH 1/31 - Merkblatt für Sicherheitszeichen)

D. Hinweise

1. Die Genehmigung nach Abschnitt A Ziffer 1 läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
2. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
4. Veränderungen in den Betriebseinheiten, im Produktionsablauf bzw. beim Umsetzen von Aggregaten können gemäß § 15 BImSchG eine wesentliche Änderung darstellen und damit einer Genehmigung bedürfen. Auf die Mitteilungs- und Anzeigepflicht nach § 16 BImSchG sei ausdrücklich verwiesen.
5. Für alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle/Reststoffe entsprechend § 2 Abs. 2, 3 AbfG i.V.m. § 1 AbfBestV und § 1 RestBestV ist bei Inbetriebnahme der Anlage die Zulässigkeit der Entsorgung/Verwertung dieser Abfälle/Reststoffe mittels erforderlicher EVN gem. § 8 ff. AbfRestÜberwV nachzuweisen.

Der Nachweis über die geordnete Entsorgung/Verwertung dieser Abfälle/Reststoffe ist mit Begleitschein entsprechend §§ 14, 26 AbfRestÜberwV unter Verwendung der Begleitscheinvordrucke nach Anlage 6 der o.g. Verordnung zu erbringen.

Für alle nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist der Nachweis der geordneten Entsorgung nach § 12 Abs. 1 der AbfRestÜberwV durch den vereinfachten Entsorgungsnachweis nach Anlage 5 der o.g. Verordnung zu führen.

Zur Überwachung der nachweispflichtigen Abfälle hat der Betreiber nach § 11 Abs. 3 AbfG Nachweisbücher zu führen, die gemäß § 17 Abs. 1, 2 AbfRestÜberwV der Sammlung von Begleitscheinen, Entsorgungsnachweisen bzw. Übernahmescheinen dienen und 5 Jahre aufzubewahren sind.

6. Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sowie der sonstigen für Arbeitsstätten geltenden technischen Regeln, Normen und Unfallverhütungsvorschriften bezüglich sicherheitstechnischer, arbeitsmedizinischer, hygienischer und arbeitswissenschaftlicher Anforderungen sind bei der Änderung und dem Betrieb der Gießerei umzusetzen bzw. zu beachten.

Insbesondere verweisen wir auf:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900)
- VBG 32 „Gießereien“
- VBG 119 „Gesundheitsgefährdender mineralischer Staub“
- Maschinenverordnung - 9. GSGV i.V.m. Maschinenrichtlinie (89/392/EWG)

7. Die Anlage einschließlich Nebeneinrichtungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) ist schalltechnisch entsprechend den Forderungen gemäß § 15 ArbStättV zu errichten und zu betreiben.
8. Durch den Betreiber der Anlage ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen (§ 53 BImSchG), der die Aufgaben gemäß § 54 BImSchG wahrzunehmen hat. Die Betreiberpflichten in diesem Zusammenhang ergeben sich aus § 55 BImSchG i.V.m. der 5. BImSchV.
9. Gemäß § 27 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet in bestimmten Zeitabständen eine Emissionserklärung abzugeben, Zeitabstände, Inhalt und Umfang sind in der 11. BImSchV geregelt.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Mit Antrag vom 20.10.1995 beantragte die Firma Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Engel, Zuger Straße 9 in 09599 Freiberg, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der von ihr auf ihrem Werksge- lände, Flurstück 2887 der Gemarkung Freiberg, betriebenen Gießereischmelzanlage.

2. Die Antragstellerin betreibt auf o.g. Flurstück eine Gießerei für Nichteisenmetalle u.a. mit folgenden Betriebseinheiten:
 - Zentralschmelzerei
 - Kernmacherei
 - Handformerei
 - Formerei
 - Putzerei
 - Strangguß

3. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Konzentration des Schmelzbetriebes für Strang- und Formguß in eine Zentralschmelzanlage.

Die Umgestaltung besteht in der:

- Umsetzung eines Kipp-Schmelzofens
 - Verschrottung von 4 Kipp-Schmelzöfen
 - Errichtung einer modernen Staubfilteranlage
 - Umsetzung einer 2-Walzen-Richt- und Poliermaschine
 - Abwärmerückgewinnung.
4. Das Vorhaben wurde bis zum 09.11.1995 in der Freien Presse, Lokalausgabe Freiberg, und am 23.11.1995 im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Vom 01.12.1995 bis einschließlich 02.01.1996 lagen der Antrag und die Gesuchsunterlagen im Regierungspräsidium Chemnitz und in der Stadtverwaltung Freiberg während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

5. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin entfiel somit.
6. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen zugestimmt:

- Stadtverwaltung Freiberg
 - das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
 - das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
 - das Landratsamt Freiberg
7. Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft. Bei dem Gebiet handelt es sich vom Charakter her um ein Mischgebiet. Die Erschließung ist gesichert.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Das beantragte Vorhaben der Firma Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH ist durch die Umgestaltung in der Betriebseinheit Zentralschmelzerei eine wesentliche Änderung einer Nebenanlage der NE-Gießerei, da durch das Vorhaben ein sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG wesentlich auswirkender Eingriff in den Anlagenbestand erfolgt. Es werden in der Gießerei Gußteile im Stranggußverfahren und im Sandformgußverfahren aus Kupferlegierungen hergestellt. Die Gießerei entspricht somit der Nummer 3.8 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Somit war ein Genehmigungsverfahren nach § 15 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung durchzuführen.

2. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
3. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, daß bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber der Anlage erfüllt werden.

Die wesentliche Änderung ist durch eine Modernisierung des Schmelzbetriebes der Gießerei gekennzeichnet. Nach der Realisierung des Vorhabens werden die Emissionen im Abgas und die Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Emissionsmassenströme aus der geänderten Anlage unterschreiten die Bagatellgrenzen gemäß Pkt. 2.6.1.1 TA-Luft wesentlich, eine Immissionsprognose war daher nicht notwendig. Für anfallende Reststoffe wurde die Verwertung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen.

4. Bauplanungsrechtliche Belange und Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Anlage ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die geplanten Änderungen gewährleisten, daß die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Eine Nutzungsänderung liegt nicht vor. Damit wird die Eigenart der näheren Umgebung nicht verändert.

Das Einvernehmen der Stadtverwaltung Freiberg gemäß § 36 Abs. 1 BauGB liegt vor.

5. Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.

6. Die Begrenzung der Gültigkeit der Genehmigung unter Pkt. A.7 beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG; sie gewährleistet, daß nach Ablauf der Zweijahresfrist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Die gesetzte Frist ist in bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bzgl. der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer.
7. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGLmSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
8. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.
Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

8.1 Immissionsschutzrecht

Die beim Betrieb der Schmelzanlage entstehenden Abgase sind in der Regel staubhaltig, somit sind sie, soweit relevant, gemäß Pkt. 3.3.3.7/8 TA-Luft abzusaugen und Entstaubungseinrichtungen zuzuführen.

Abgase i.S. dieser Genehmigung sind relevant, wenn aufgrund der Inhaltsstoffe eine Überschreitung der geltenden MAK-Werte in der Betriebseinheit Zentralschmelzerei zu erwarten ist. Die Schornsteinhöhe zur Ableitung der gefilterten Abgase entspricht Punkt 2.4 TA-Luft.

Die festgelegten Staubgrenzwerte können, bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Filteranlage, nach Angaben des Filterherstellers, problemlos eingehalten werden.
Die festgelegten Emissionsgrenzwerte repräsentieren den derzeitigen Stand der Technik bei NE-Schmelz- und Gießanlagen unter Berücksichtigung der Punkte 3.3.3.4.2 bzw. 3.1.4 TA-Luft.

Die Führung eines Betriebshandbuches ermöglicht der Überwachungsbehörde die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der Entstaubungsanlage.

Die Abschaltung der Schmelzanlage bei Ausfällen an der Abgasreinigungseinrichtung gewährleistet den Schutz der Umgebung vor Belästigungen und Gesundheitsgefahren auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Die Verwendung von geschlossenen Behältern beim Abziehen von Filterstäuben ist aufgrund deren Gefährlichkeit geboten, die Anordnung erfolgt auf der Grundlage der Punkte 3.1.2 i.V.m. 3.1.5 TA-Luft.

Die Anordnungen zur Messung der Emissionen sind notwendig, um eine Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG zu gewährleisten.

Erstmalige und wiederkehrende Messungen wurden auf der Grundlage von § 12 BImSchG in Anlehnung an § 28 BImSchG angeordnet.

Die Anforderungen an die Meßplätze wurden gemäß Punkt 3.2.1 TA-Luft gestellt.

Eine Abstimmung des Meßtermins mit der Überwachungsbehörde ist notwendig, um erforderliche Feinabstimmungen und mögliche Änderungen von Meßvorschriften umsetzen zu können.

Der Meßbericht wird auf der Grundlage des Pkt. 3.2.2.4 TA-Luft gefordert.

Für Dioxin- und Furanverbindungen gilt gemäß Punkt 3.1.7 TA-Luft ein Minimierungsgebot.

Um festzustellen, ob Dioxin- und Furanverbindungen in relevantem Umfang im Produktionsprozeß entstehen und ob daraus weitergehende Maßnahmen abzuleiten sind, wurde vorerst eine Untersuchung des Filterstaubes angeordnet.

Im Forschungsbericht Nr. 10403365/14 vom November 1994 des Umweltbundesamtes zu einer dem Genehmigungsobjekt vergleichbaren Stranggußanlage für Cu-Legierungen wird festgestellt, daß im Abgas der Anlage Dioxin- und Furanverbindungen nachgewiesen wurden.

Grundlage für die Forderungen zum Schallschutz sind die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG festgelegten Betreiberpflichten i.V.m. der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen.

Die Festlegungen der Schalleistungspegel und der organisatorisch/technischen Anordnungen (3.4, 3.5) basieren auf den Ausführungen in der Schallimmissionsprognose. Aufgrund der einwirkenden Fremdgeräusche werden die Lärmimmissionsrichtwerte, abweichend vom Punkt 2.321 c) TA-Lärm, um 3 dB(A) niedriger festgelegt.

Untermauert wird diese Vorgehensweise durch die Ausführungen im Punkt 2.2.1 der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen:

„2.2.1 *Soweit die TA-Lärm in Nr. 2.2 allgemeine Grundsätze enthält und in Nr. 2.321 Immissionsrichtwerte festsetzt, ist sie als im Grundsatz zutreffende Konkretisierung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und als Ermessensrichtlinie für Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG anzusehen. Die Immissionsrichtwerte kennzeichnen - soweit keine speziellen Regelungen bestehen - für den Regelfall die Grenze, ab der schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche hervorgerufen werden.*

Bei der Anwendung der Nr. 2.211 Satz 1 Buchstabe b TA-Lärm muß die Formulierung „ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche“ gesetzeskonform dahin ausgelegt werden, daß die Verdeckung der Anlagengeräusche durch ständig einwirkende Fremdgeräusche beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nicht zu berücksichtigen ist (vgl. dazu die Sonderregelung Nr. 2.213 TA-Lärm). Sie kann nicht dahin verstanden werden, daß nur die von der einzelnen Anlage ausgehende Geräuschbelastung an

den Immissionsrichtwerten zu messen ist. "

Dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechende Lärmschutzmaßnahmen sind gemäß der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Vorsorgepflicht zu realisieren.

Die Anordnung zur Messung der Lärmimmissionen ist zur Überwachung und Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte notwendig. Rechtsgrundlage ist § 28 BImSchG. Die Einbeziehung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Meßstelle gewährleistet eine fachlich korrekte und der TA-Lärm genügende Durchführung der Lärmmessung. Mit der Messung an den angegebenen Immissionsorten erfolgt die Messung an repräsentativen Immissionsorten. Es ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den o.g. Orten auch an den anderen Gebäuden der Umgebung die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

8.2 Baurecht/Brandschutz

Auf der Grundlage des § 13 BImSchG i.V.m. § ~~63~~⁶² Abs. 1 Sächsische Bauordnung wurde die Baugenehmigung erteilt. *wird*

Seitens der unteren Baubehörde wurde aus bauaufsichtlicher Sicht der Baufreigabe zugestimmt.

Lediglich ein Feuerwehrplan, der auf die geänderten Anlagen abzustimmen ist, ist noch zu erarbeiten, um die zuständige Feuerwehr in die Lage zu versetzen, ihre Pflichten gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz (SächsBrandSchG) wahrzunehmen.

Die darüber hinaus erhobenen Brandschutzforderungen gewährleisten die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge, die Zugänglichkeit von Wasserentnahmestellen und der baulichen Anlage für die Einsatzkräfte, eine schnelle Evakuierung sowie die Bekämpfung von Entstehungsbränden. Grundlage für die Forderungen sind §§ 5 und 17 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

8.3 Gewerberecht/Arbeitsschutz

Die Anordnungen zum Gewererecht/Arbeitsschutz basieren auf § 120a Gewerbeordnung und gewährleisten i. V. m. den aufgeführten Vorschriften die Betriebssicherheit der Anlage und den Schutz der Arbeitnehmer.

Die Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG), die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und die Arbeitsschutzrichtlinien (ASR) sowie die Richtlinien und Merkblätter des Hauptverbandes der Berufsgenossenschaften - Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin (ZH 1/...) spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wider und sind damit geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

8.4 Wasserrecht

Wasserrechtliche Belange sind nicht Gegenstand der wesentlichen Änderung.

8.5 Abfallrecht

In den Antragsunterlagen wurden zur Verwertung und Entsorgung von Reststoffen und Abfällen ausreichende Angaben gemacht.

Im Kapitel D. Hinweise wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen verwiesen.

9. Es wurde bereits dargestellt, daß, auch gemäß den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß §§ 4, 6, 15 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach Abschnitt A Punkte 1 und 2 zu erteilen.

10. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i.V.m. Nr. 36 Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. 1.1.2 und Nr. 32 Tarifstelle 1.5 i.V.m. 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 SächsKVZ, da es sich um eine wesentliche Änderung nach § 15 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 10 BImSchG handelt.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr für die Genehmigung der wesentlichen Änderung, der Beschaffenheit des Betriebes einer Anlage (1.1.2 Nr. 36)	■■■■■ DM
--	----------

Entscheidung über die baurechtliche Genehmigungsbedürftigkeit (4.1.1 Nr. 32)	■■■■■ DM
--	----------

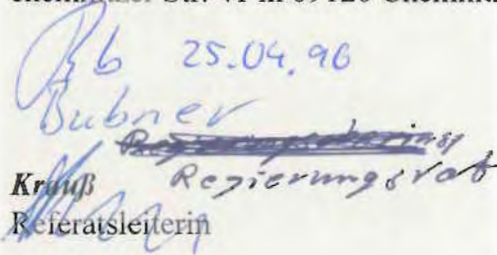
Summe:	■■■■■ DM
--------	----------

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG i.V.m. Nummer 2 Tarifstelle 1 des Anhanges zu § 1 Abs. 1 SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-7715-19 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt und Raumordnung, in 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz) einzulegen.


 25.04.98
 Bubner
~~Regierungspräsidium~~
 Regierungspräsidium
 Krüß
 Referatsleiterin

II. Mehrfertigungen nachrichtlich an:

- LRA Freiberg
- Stadtverwaltung Freiberg
- Untere Immissionsschutzbehörde -
- Stadtverwaltung Freiberg
- Bauaufsichtsamt
- GAA Chemnitz
- StUFA Chemnitz
- Antragsteller
- 64/Sz
- 64/Bo über 64/Ro

III. Entwurf z.d.A.